



Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDEARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
GZ-12.940/1- III/2/2008	BAK/BP/GSt	Kurt Kremzar	DW 3104	DW 3227	09.05.2008

## Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geän- dert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Die BAK steht einer Implementierung von Bildungsstandards unter bestimmten Rahmenbedingungen durchaus positiv gegenüber. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die Einbindung dieses Instruments in ein Gesamtkonzept der schulischen Qualitätssicherung, weil die Standards positiv auf die Entwicklung von Unterricht und Schule (Qualität, laufende Evaluation) einwirken sollen. Keinesfalls dürfen die Bildungsstandards an den Schnittstellen zu einem weiteren Selektionsinstrument werden. Konkretisierungen erwartet sich die BAK von der nachfolgenden Verordnung. Der Entfall der „Sperrfrist“ bei Externistenreifepfungen und eine „teilzentrale“ Reifepfungen werden von der BAK ausdrücklich begrüßt.

Die Wirkungspotentiale von Bildungsstandards hängen stark von den gewollten pädagogischen sowie bildungs- bzw. gesellschaftspolitischen Funktionen ab. Sie können inhaltliche Orientierung (für Dritte) schaffen, ein Instrument zur Unterrichtsentwicklung sein, Grundlagen für Kontrolle und Steuerung liefern oder auch auf die Leistungsbeurteilung einwirken. Die konkrete Beurteilung von Bildungsstandards korrespondiert daher ganz eng mit den Funktionen, die man ihnen zuweist. Diese Funktionen sollten demokratisch legitimiert sein, in Form zentraler gesetzlicher Zielvorgaben; als Ergebnis eines breitgefächerten bildungspolitischen Diskurses, in dem Chancen und Risiken, Potentiale und Grenzen dieses Instrumentes ebenso erörtert werden wie andere (mögliche) Wechselwirkungen bei der Umstellung von Input- auf Outputorientierung im Bildungswesen, zum Beispiel wie Bildungsstandards künftig mit dem Europäischen Qualifizierungsrahmen

zusammenwirken oder auf Lehrplan-Orientierung, Leistungsbeurteilung oder andere schulische Dimensionen einwirken.

Ganz wichtig erscheint der BAK, Bildungsstandards primär nicht als Selektions-, sondern als Förderungsinstrument einzusetzen: es geht vor allem um die bestmögliche Ausschöpfung der individuellen Begabungen und Leistungspotentiale der SchülerInnen, damit sie anschlussfähig werden bzw. bleiben in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit und Beruf. In diesem Sinn werden diagnoseorientierte, (schul-)externe Leistungsmessungen grundsätzlich als sinnvolle Ergänzung zu (unabdinglichen) schulinternen Instrumenten der Qualitätsbeobachtung und –entwicklung gesehen.

Der BAK ist aus dieser Diagnose- und Orientierungsfunktion heraus wichtig, dass Bildungsstandards nicht (nicht nur) in den Schnittstellen (geplant sind vorerst die 4. und 8. Schulstufe), sondern zumindest (auch) in der 3. und 7. Schulstufe implementiert werden, um Feedback und Korrektur zu ermöglichen. PISA und andere Studien weisen auf zunehmenden Handlungsbedarf im Bereich der sogenannten „Risikogruppen“ im unteren Bildungssegment hin. Wenn die Bildungsstandards hier etwas bewegen wollen, müssen sie als Mindeststandards formuliert werden, von denen auch rechtliche Mindestansprüche der Jugendlichen an das Schulsystem ableitbar sind.

## **Konkrete Anmerkungen zum Gesetzesentwurf**

### **Erweiterung des gesetzlichen Auftrags**

Im vorgeschlagenen Gesetzestext werden Bildungsstandards zwar formal definiert („konkret formulierte Lernergebnisse“), eine klare Bestimmung der inhaltlichen Funktionen sowie konkrete Zielvorgaben fehlen. Diese Inhalte sollen nicht per Gesetz, sondern per Verordnung (nachdem der Gesetzesentwurf eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die/den zuständige/-n BildungsministerIn enthält) festgeschrieben werden.

Bildungsstandards können – wie erwähnt – unterschiedlichste Funktionen erfüllen und eröffnen, je nach inhaltlicher und finanzieller Ausstattung, potentiell Chancen und Risiken. In allen Fällen muss der Gesetzgeber klar benennen, welche Funktionen er den Standards zuschreibt und was er sich von ihnen erwartet. Es reicht nicht aus, einige Aspekte davon nur in den Erläuterungen anzudeuten. Die Einbettung in ein übergeordnetes Gesamtkonzept schulischer Qualitätssicherung geht zumindest aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen nicht hervor.

Weiters ist nirgends klar ausgesprochen, ob es sich um Regel-, Orientierungs- oder Mindeststandards handelt. Aus Sicht der BAK sind gerade im Hinblick auf die bestmögliche Förderung aller, auch der schwächeren SchülerInnen Mindeststandards den sogenannten Regelstandards vorzuziehen. Mindeststandards auf der Basis von zentralen Zielvorgaben schaffen konkrete Verbindlichkeiten und schließen weiterführende Standardisierungen nicht aus.

Die Bildungsstandards werden auf Gesetzesebene offenbar nur im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) geregelt. Die Einordnung in den § 17 SchUG (dieser regelt die Unterrichtsarbeit der LehrerInnen) lässt annehmen, dass der primäre gesetzliche Konnex zu den Bildungsstandards auf der Funktion der Entwicklung der schulischen Unterrichtsarbeit beruht. Im Gegensatz zu den Bildungsstandards sind z.B. Lehrpläne (auch) im Schulorganisationsrecht (§ 6 SchOG) verankert. Nachdem die Standards mittelfristig durchaus Wirkungen mit schulorganisatorischer Relevanz zeitigen können, soll geprüft werden, inwieweit die Bildungsstandards auch (zusätzlich) im SchOG sowie in anderen Gesetzmaterien (Leistungsbeurteilungsverordnung und Bundesschulaufsichtsgesetz) berücksichtigt werden müssen.

### **Lehrplan versus Bildungsstandards?**

In den Erläuterungen ist mehrfach von einer neutralen Koexistenz von Rahmenlehrplänen und Bildungsstandards die Rede bzw. bleibt ihre Beziehung zueinander offen. Dies ist schwer nachvollziehbar, wenn z.B. an anderer Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Eltern bzw. SchülerInnen unter bestimmten Bedingungen durchaus auch individuelle Testergebnisse abrufen können. Dies führt zusammen mit anderen Faktoren (z.B. durch Effekte eines „teaching-to-the-test“) mittel- bis langfristig zu einem mehr oder weniger direkten Einfluss der Standards auf die Leistungsbeurteilung. In Folge wird diese Wechselwirkung wohl bereits Effekte auf die lehrplanmäßige Normierung von Leistungsdefinitionen zeitigen. Offenbar werden mögliche positive Effekte von schulexternen Leistungstests auf die Objektivierung des Ziffernnotensystems (vorerst?) nicht in Erwägung gezogen.

Wie sollen Diagnosefeedbacks mit verbindlichen Förderangeboten funktionieren, wenn den Standards überhaupt kein Beurteilungswert zugesprochen wird? Selbst wenn die Standards anstelle von individueller Diagnose mehr auf System- bzw. Unterrichtsertrags-Evaluation ausgerichtet werden, sind erst recht verbindliche Qualitätszielsysteme in rechtlich verbindlicher Form einzufordern. Wenn dies die Lehrplanziele sein sollten, müssen die Wechselwirkungen zwischen Standards und Lehrplänen erst recht berücksichtigt und ihr Verhältnis zueinander entsprechend definiert werden. Letztlich kann so möglichen (wenngleich ungeplanten) Effekten – wie beispielsweise eine Mutierung der Standards zum „heimlichen“ Lehrplan – besser begegnet werden.

Wie bereits erwähnt gehen die Erwartungen der BAK an die Bildungsstandards in Richtung „Mindeststandards“ in der 3. und 7. Schulstufe vor dem Hintergrund der Orientierung, der Unterrichtsentwicklung, der Planung und Steuerung und vor allem vor dem Hintergrund der (individuellen) Diagnose als Basis für verbindliche Förderung und Entwicklung der Leistungen der SchülerInnen (Interventionspotentiale!). Die geplante Bindung an Schnittstellen birgt hingegen die Gefahr neuer bzw. verstärkter Selektionshürden.

### „Teilzentrale“ Matura

Die Möglichkeit einer bundesweit einheitlichen Regelung betreffend Inhalt und Termin der abschließenden Prüfungen (Reifeprüfungen) wird grundsätzlich positiv bewertet. Die BAK erwartet sich dadurch eine bessere (objektivere) Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Reifeprüfungen. Eine differenziertere Einschätzung lässt sich an dieser Stelle erst nach Vorliegen der Verordnungen vornehmen.

Letztlich wird noch angemerkt, dass eine (Teil-) Zentralisierung der abschließenden Prüfung (Reifeprüfung) ebenso zentrale Zielvorgaben und Bildungsstandards voraussetzt. Dies könnte eine gewisse Vereinheitlichungstendenz im Bereich der Oberstufe nach sich ziehen (zum Beispiel indem festgeschrieben wird, welche und wie intensive Mathematik-, Naturwissenschafts- und Sprachkenntnisse ein/e MaturantIn benötigt), was zu einer Rückführung der überwucherten Differenzierungen und Spezialisierung im berufsbildenden Sektor in der Sekundarstufe II führen könnte. Dies könnte auch eine Chance für eine mittelfristige Umgestaltung der Oberstufe in Richtung eines differenzierten Kurssystems beinhalten. Denn dies würde vor allem auch die Definition von Standards/Leistungszielen für unterschiedliche Kursniveaus verlangen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.



Herbert Tumpel  
Präsident



Johanna Ettl  
i.V. des Direktors